

IV. Die inhaltliche Bestimmung der Schuld im Strafrecht

Die Schuld des Täters ist zwingende Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Man macht Strafe von Schuld abhängig, um der staatlichen Strafgewalt Grenzen zu setzen. Ob und inwieweit das Schuldprinzip dieser Aufgabe gerecht werden kann, hängt davon ab, wie man den Begriff der Schuld inhaltlich bestimmt. Der normative Schuldbegriff sagt bloß, dass ein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar sein muss. Er ist aber eine rein formale Bestimmung und beantwortet noch nicht die Frage, was die Vorwerfbarkeit inhaltlich ausmacht, d.h. unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen die Vorwerfbarkeit also zu bejahen ist. Das ist vielmehr die Frage nach dem **materiellen Schuldbegriff**.

1. Schuld als Andershandelnkönnen

„Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten hat und dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich hätte rechtmäßig verhalten und sich für das Recht entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.“ (BGHSt 2, 194, 200)

- ⊖ Ein Andershandelnkönnen des individuellen Täters ist einer wissenschaftlichen Feststellung nicht zugänglich, so dass nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ stets ein Freispruch erfolgen müsste und somit ein Schuldstrafrecht unmöglich wäre.

Teilweise (Lenckner in: Göppinger/Witter [Hrsg.] Handbuch der forensischen Psychiatrie Bd. 1

[1972] S. 3 ff.) wird als Ausweg daher vorgeschlagen, auf das erfahrungsmäßig gegebene Andershandelndkönnen eines Durchschnittsmenschen abzustellen.

- ⊖ Diese Lösung wäre inkonsequent, da man den Vorwurf gegen eine individuelle Person unmöglich auf Fähigkeiten stützen kann, die andere Personen vielleicht haben, die aber dem Täter gerade fehlen.
- ⊖ Eine solche Lösung bedeutet gerade die Aufgabe des Ausgangspunktes, dass dem Täter selbst – und nicht Dritten – die freie Entscheidung möglich sein muss.

2. Schuld als rechtlich missbilligte Gesinnung

Nach einer anderen Lehre ist Schuld die Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin betätigte rechtlich missbilligte Gesinnung. Im Bereich der Schuld wird bei generalisierender, an sozial-ethischen Wertmaßstäben orientierter Betrachtung ein Unwerturteil über die in der konkreten Tat aktualisierte Gesamteinstellung des Täters zu den Anforderungen des Rechts gefällt (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 400 f.).

- ⊖ Diese Bestimmung läuft auf eine bloße Leerformel hinaus, da sie gerade kein Kriterium dafür angibt, warum die Gesinnung des Täters rechtlich missbilligt wird.

3. Schuld als Einstehenmüssen für den eigenen Charakter

Eine weitere Strömung (*Heinitz ZStW 1951, 74*) geht auf deterministischer Grundlage davon aus, dass jeder für die Eigenschaften, die ihn zur Tat veranlasst haben, also für sein bloßes So-Sein, ohne Weiteres verantwortlich sei.

- ⊖ Es ist paradox, jemandem die Schuld für eine bloße Gegebenheit – seine Charakteranlage – zuzusprechen, an der er unschuldig ist und für die er nichts kann.
- ⊖ Es ist damit unerklärbar, warum ein Geisteskranker schuldlos handelt, obwohl auch er nur nach seiner gegebenen Wesensbeschaffenheit tätig wird.

4. Schuld als Zuschreibung nach generalpräventiven Bedürfnissen

Jakobs AT 17/18 ff. hat einen funktionalen Schuldbegriff entwickelt, der Schuld als generalpräventive Zuschreibung versteht. Generalprävention meint dabei nicht Abschreckung, sondern Einübung in Rechtstreue. Die begangene Tat enttäuscht die Erwartungen der Rechtsgemeinschaft. Diese Enttäuschung wird kompensiert, indem nicht die Tat, sondern das enttäuschende Verhalten als Fehler gedeutet, d.h. als schuldhaft angesehen und bestraft wird. Erst beim Vorliegen einer anderen Möglichkeit der Verarbeitung des Konflikts kommt eine Exkulpation in Betracht.

- ⊖ Danach wird der Einzelne zum Werkzeug gesellschaftlicher Stabilisierungsinteressen, was im Hinblick auf Art. 1 I GG Bedenken erweckt.

5. Schuld als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit

Schließlich ist Schuld nach *Roxin* AT I § 19 Rn. 36 unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit. Die Schuld eines Täters ist zu bejahen, „wenn er bei der Tat seiner geistigen und seelischen Verfassung nach für den Anruf der Norm disponiert war, wenn ihm Entscheidungsmöglichkeiten zu normorientiertem Verhalten psychisch zugänglich waren, wenn die psychische Steuerungsmöglichkeit im konkreten Fall vorhanden war.“

6. Willensfreiheit?

Neueste Erkenntnisse der Hirnforschung bestreiten die Möglichkeit des Andershandelkönnens. Neurobiologische Versuche zeigten, dass dem bewussten Willensentschluss stets eine unbewusste neuronale Aktivität vorausginge (sog. Bereitschaftspotenzial). Demnach sei die Existenz einer Willensfreiheit des Menschen abzulehnen und damit die Grundlage des deutschen Schuldstrafrechts (*nulla poena sine culpa*) in Frage zu stellen (dazu *Merkel* Willensfreiheit und rechtliche Schuld [2008]; *Hochhuth* JZ 2005, 745; Überblick bei *NK/Paeffgen* Vor §§ 32 ff. Rn. 227 ff.; zur Vertiefung: *Duttge* [Hrsg.] Das Ich und sein Gehirn [2009] http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2009/GSK7_duttge.pdf [25.9.2013]).

7. Unternehmensstrafbarkeit?

Aus dem Vorherigen ergibt sich bereits, dass nur natürliche Personen schuldhaft handeln können. Eine Strafbarkeit von juristischen Personen ist damit ausgeschlossen. Dennoch gibt es, angestoßen

von europäischen Einflüssen und Entwicklungen in anderen Ländern eine Diskussion auch eine Unternehmensstrafbarkeit einzuführen (vgl. z.B. den Vorschlag der Landesregierung von NRW auf der Justizministerkonferenz am 14.11.2013).

- ⊕ Gerade in Unternehmen ist es häufig schwierig, einzelne Individuen für bestimmte Taten verantwortlich zu machen.
- ⊖ Die Verhängung einer Geldstrafe gegen das Unternehmen ist bereits nach heutigem Recht möglich (§ 130 OWiG).
- ⊖ Strafe setzt nach strafrechtlichem Verständnis zwingend Schuld voraus. Schuldhaft können aber begriffslogisch nur natürliche Personen handeln (*Schünemann GA 2013, 193, 200*).

V. Gegner des Schuldprinzips

Teilweise (*Baurmann Zweckrationalität und Strafrecht [1998] S. 294, 303*) wird der Schuldbegriff als unbrauchbar angesehen und gänzlich abgelehnt. Bislang ist es indessen aber noch nicht gelungen, eine Alternative zum Schuldprinzip zu finden, mit deren Hilfe die Voraussetzungen staatlicher Eingriffsbefugnisse in rechtsstaatlich besserer Weise festgelegt werden könnten.